EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 16.11.2023
COM(2023) 726 final

2023/0409 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10158/21 und ST 10158/21 ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

{SWD(2023) 371 final}

2023/0409 (NLE)

Vorschlag für einen

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS DES RATES

zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) (ST 10158/21 und ST 10158/21 ADD 1) zur Billigung der Bewertung des Aufbau- und Resilienzplans Deutschlands

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität[1], insbesondere auf Artikel 20 Absatz 1,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Nachdem Deutschland am 28. April 2021 seinen nationalen Aufbau- und Resilienzplan (im Folgenden „ARP“) übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 13. Juli 2021[2].

(2) Nach Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 sollte der maximale finanzielle Beitrag für die nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung nach der dort festgelegten Methode bis zum 30. Juni 2022 für jeden Mitgliedstaat aktualisiert werden. Am 30. Juni 2022 stellte die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat die Ergebnisse dieser Aktualisierung vor.

(3) Am 9. Dezember 2022 legte Deutschland der Kommission gemäß Artikel 21 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten ARP vor. Nachdem Deutschland den geänderten ARP übermittelt hatte, legte die Kommission dem Rat ihre positive Bewertung vor. Der Rat billigte die positive Bewertung mit seinem Durchführungsbeschluss vom 14. Februar 2023[3].

(4) Am 15. September 2023 legte Deutschland der Kommission gemäß Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 einen geänderten nationalen ARP vor. Der geänderte ARP trägt dem aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag Rechnung.

(5) Am 14. Juli 2023 richtete der Rat im Rahmen des Europäischen Semesters Empfehlungen an Deutschland. Insbesondere empfahl der Rat Deutschland, die Umsetzung seines überarbeiteten ARP erheblich zu beschleunigen. Der Rat empfahl Deutschland ferner, die Digitalisierung des öffentlichen Dienstes zu beschleunigen

[1] ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17.
[2] ST 10158/21 und ST 10158/21 ADD 1.
[3] ST 5536/23.

und Investitionen in digitale Kommunikationsnetze mit hoher Kapazität anzuschieben, seine Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen zu verringern und die Bemühungen um Steigerung der Energieeffizienz in den Bereichen Verkehr, Gebäude und Industrie – unter anderem durch Investitionen in umweltfreundliche Heizsysteme – zu verstärken. Zu den empfohlenen Maßnahmen gehören auch die Intensivierung der politischen Anstrengungen Deutschlands zur Vermittlung und zum Erwerb der für den ökologischen Wandel erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen, die Verbesserung der steuerlichen Anreize zur Erhöhung der geleisteten Arbeitsstunden und die Sicherung der langfristigen Tragfähigkeit des Rentensystems.

(6) Der geänderte ARP wurde vorgelegt, nachdem zuvor im Einklang mit dem nationalen Rechtsrahmen regionale Gebietskörperschaften, Sozialpartner, Organisationen der Zivilgesellschaft, Umweltschutzverbände und andere relevante Interessenträger konsultiert worden waren. Eine Zusammenfassung der Konsultationen wurde zusammen mit dem geänderten nationalen ARP übermittelt. Gemäß Artikel 19 der Verordnung (EU) 2021/241 hat die Kommission die Relevanz, Wirksamkeit, Effizienz und Kohärenz des geänderten ARP nach den in Anhang V der genannten Verordnung enthaltenen Bewertungsleitlinien bewertet.

Aktualisierungen auf der Grundlage von Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241

(7) Mit dem von Deutschland vorgelegten geänderten ARP werden zwei Maßnahmen aktualisiert, indem der erforderliche Umsetzungsumfang erhöht wird, und es wird eine neue Maßnahme hinzugefügt, um den aktualisierten maximalen finanziellen Beitrag zu berücksichtigen. Deutschland hat erklärt, dass aufgrund der Erhöhung des maximalen finanziellen Beitrags von 26 359 833 613 EUR[4] auf 28 018 501 973 EUR[5] eine Änderung von drei Maßnahmen des Plans gerechtfertigt sei, um dem erhöhten Beitrag Rechnung zu tragen. Für zwei Maßnahmen von Komponente 1.2 (Klimafreundliche Mobilität) wurde der erforderliche Umsetzungsumfang erhöht, nämlich für die Maßnahmen 1.2.1 (Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur) und 1.2.3 (Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks), und in Komponente 1.1 (Dekarbonisierung, insb. durch erneuerbaren Wasserstoff) wurde eine neue Maßnahme 1.1.6 (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) eingeführt.

(8) Bei der neuen Maßnahme 1.1.6 der Komponente 1.1 handelt es sich um eine Investition zur Finanzierung des Ausbaus und Umbaus von Fernwärmesystemen zur Integration erneuerbarer Energien und Abwärme sowie zum Bau neuer Fernwärmesysteme, die sich auf erneuerbare Energiequellen und Abwärme stützen. Im Rahmen der Maßnahme sollen auch Machbarkeitsstudien und Transformationspläne finanziert werden, um die Dekarbonisierung des deutschen Fernwärmesektors bis 2045 zu erleichtern.

(9) Was die Änderung der Maßnahmen der Komponente 1.2 betrifft, so wird der Zielwert 24 der Maßnahme 1.2.1 (Zuschüsse zur Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur) erhöht und Zielwert 30a der Maßnahme 1.2.3 (Unterstützung für

[4] Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Deutschlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

[5] Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Deutschlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

den Austausch des privaten Fuhrparks) hinzugefügt, um den erforderlichen Umsetzungsumfang im Vergleich zum ursprünglichen Plan zu steigern, was den erhöhten finanziellen Beitrag Deutschlands widerspiegelt.

(10) Die Kommission ist der Auffassung, dass die von Deutschland angeführten Gründe die Aktualisierung nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 rechtfertigen.

Ausgewogene Antwort, die zu den sechs Säulen beiträgt

(11) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe a und Anhang V Abschnitt 2.1 der Verordnung (EU) 2021/241 stellt der geänderte ARP weitgehend (Einstufung A) eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage dar und leistet somit einen angemessenen Beitrag zu allen in Artikel 3 jener Verordnung genannten sechs Säulen, wobei den spezifischen Herausforderungen des betreffenden Mitgliedstaats und seiner Mittelzuweisung Rechnung getragen wird.

(12) Was die erste Säule betrifft, werden – im Vergleich zum ursprünglichen ARP – mit dem geänderten ARP ehrgeizigere Ziele zur Bewältigung ökologischer Herausforderungen verfolgt. Die Zielsetzung für den ökologischen Wandel wird ambitionierter gestaltet, da die weitere Förderung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur und des Austauschs des privaten Fuhrparks die Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen verringert und die neu hinzugefügte Unterstützung für grüne Fernwärmenetze die Energieeffizienz verbessert und insbesondere die Dekarbonisierung des Energie- und Gebäudesektors beschleunigt.

(13) Im Hinblick auf die anderen Säulen haben Art und Umfang der vorgeschlagenen Änderungen des ARP, die weitgehend eine umfassende und angemessen ausgewogene Antwort auf die wirtschaftliche und soziale Lage darstellen, keine Auswirkungen auf die mit dem Durchführungsbeschluss des Rates vom 13. Juli 2021 gebilligte positive Bewertung und auf den angemessenen Beitrag des Plans zu allen in Artikel 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten sechs Säulen.

Bewältigung aller oder eines wesentlichen Teils der Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen ermittelt wurden

(14) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe b und Anhang V Abschnitt 2.2 der Verordnung (EU) 2021/241 dürfte der geänderte ARP dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der Herausforderungen (Einstufung A), die in den länderspezifischen Empfehlungen an Deutschland (auch mit Blick auf deren finanzpolitische Aspekte und die Empfehlungen nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011) oder in anderen von der Kommission im Rahmen des Europäischen Semesters offiziell angenommenen einschlägigen Dokumenten ermittelt wurden, wirksam zu bewältigen.

(15) Insbesondere trägt der geänderte ARP den länderspezifischen Empfehlungen Rechnung, die der Rat vor der Bewertung des geänderten Plans durch die Kommission förmlich angenommen hat. Da der maximale finanzielle Beitrag für Deutschland nach oben korrigiert wurde, werden alle strukturellen Empfehlungen für 2022 und 2023 in der Gesamtbewertung berücksichtigt.

(16) Nach Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung aller einschlägigen länderspezifischen Empfehlungen im Rahmen des Europäischen Semesters 2023 stellt die Kommission fest, dass in Bezug auf die Empfehlung 2019.2.5 zur Stärkung der Voraussetzungen, die ein höheres Lohnwachstum unterstützen, erhebliche Fortschritte erzielt wurden.

(17) Der geänderte Aufbau- und Resilienzplan enthält ein umfassendes Paket sich gegenseitig verstärkender Reformen und Investitionen, die dazu beitragen, alle oder einen wesentlichen Teil der wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen, die in den länderspezifischen Empfehlungen des Rates an Deutschland im Rahmen des Europäischen Semesters dargelegt wurden, wirksam anzugehen, insbesondere diejenigen zur Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt und zur Steigerung der Bemühungen um Energieeffizienz (2022.4.1 und 2022.4.2) sowie um Energieeffizienz in den Sektoren Verkehr und Gebäude, auch durch Investitionen in grüne Fernwärmesysteme (2023.4.3 und 2023.4.4). Dies geschieht durch die Finanzierung sowohl des Baus neuer grüner Fernwärmenetze als auch der Dekarbonisierung bestehender Netze. Mit der Regelung werden Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Wärme und Maßnahmen zur Integration von Wärme aus erneuerbaren Quellen und Abwärme, einschließlich Energieeffizienzmaßnahmen und Speicheranlagen, unterstützt und Anreize für die Umsetzung von Dekarbonisierungsstrategien geschaffen. Die Maßnahme steht voll und ganz im Einklang mit den Empfehlungen, die Anstrengungen zur Energieeinsparung und zur Ersetzung fossiler Brennstoffe zu verstärken, und ergänzt die laufenden Reformen in Deutschland.

(18) Im Einklang mit den Empfehlungen 2022.4.1 und 2022.4.2, deren Schwerpunkt auf der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen insgesamt und der Verbesserung der Energieeffizienz liegt, und der Empfehlung 2023.4.3 zur Verbesserung der Energieeffizienz im Verkehrssektor werden erhebliche Anstrengungen unternommen, um Investitionen in klimafreundliche Mobilität zu beschleunigen. Der ursprüngliche ARP enthielt Maßnahmen zur Förderung des Verkaufs von Elektrofahrzeugen und zur Unterstützung batteriebetriebener Elektrofahrzeuge. Diese Bemühungen wurden durch die Förderung der Errichtung von Ladeinfrastruktur ergänzt. Der geänderte Plan sieht eine Steigerung des erforderlichen Umsetzungsumfangs der Maßnahmen 1.2.1 (Zuschüsse für die Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur) und 1.2.3 (Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks) vor. Die Maßnahmen im Rahmen der Komponente 1.2 (Klimafreundliche Mobilität) sollen Deutschland dabei unterstützen, seine Ziele zur Verringerung der Treibhausgasemissionen im Verkehrssektor zu erreichen. Die Förderregelung für Elektrofahrzeuge der Maßnahme 1.2.3 dürfte die Nachfrage nach diesen Arten von Personenkraftwagen durch gezielte Unterstützung unmittelbar ankurbeln, während im Rahmen der Maßnahme 1.2.1 die erforderliche Ladeinfrastruktur weiter ausgebaut werden dürfte.

(19) Durch die Bewältigung der oben genannten Herausforderungen soll der geänderte ARP auch dazu beitragen, die Ungleichgewichte zu korrigieren, die in den Empfehlungen gemäß Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 1176/2011 für die Jahre 2019, 2020, 2022 und 2023 für Deutschland ermittelt wurden, insbesondere im Hinblick auf den anhaltend hohen Leistungsbilanzüberschuss, worin sich auch die im Verhältnis zu den Ersparnissen gedämpften Investitionen widerspiegeln.

Beitrag zum Wachstumspotenzial, zur Schaffung von Arbeitsplätzen und zur wirtschaftlichen, sozialen und institutionellen Resilienz

(20) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe c und des Anhangs V Abschnitt 2.3 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP große Auswirkungen (Einstufung A) auf das Wachstumspotenzial, die Schaffung von Arbeitsplätzen sowie die wirtschaftliche, soziale und institutionelle Resilienz Deutschlands haben wird, dass er unter anderem durch die Förderung von Maßnahmen

für Kinder und Jugendliche erheblich zur Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte beiträgt und dass er die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der COVID-19-Krise erheblich abmildert und somit hilft, den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt und die wirtschaftliche, soziale und territoriale Konvergenz innerhalb der Union zu stärken.

(21) Durch die Verstärkung von Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und durch die Bestrebungen, angesichts der erheblichen negativen Auswirkungen der hohen Preise fossiler Energieträger auf die Wirtschaft von fossilen Brennstoffen abzurücken und die Energieeffizienz zu erhöhen, leistet der geänderte ARP einen entscheidenden Beitrag zum Wachstumspotenzial und zur Resilienz. Die Änderungen dienen insbesondere der Verstärkung der Investitionen und der Investitionsförderung in den Bereichen Dekarbonisierung des Gebäude- und Energiesektors sowie klimafreundliche Mobilität.

(22) Die Änderungen des Plans wirken sich nicht auf die Gesamtwirkungen des ursprünglichen Plans auf die Förderung eines intelligenten, nachhaltigen und inklusiven Wachstums und auch nicht auf die Auswirkungen des Plans in Bezug auf den sozialen Zusammenhalt und das Sozialschutzsystem sowie die Verknüpfung mit der Säule sozialer Rechte und einem Schwerpunkt auf Kinder und Jugendliche aus.

(23) Stilisierte Simulationen der Kommissionsdienststellen zeigen, dass der geänderte ARP, einschließlich des erhöhten finanziellen Beitrags, zusammen mit den anderen Maßnahmen des Aufbauinstruments der Europäischen Union das BIP Deutschlands bis 2025 um schätzungsweise 0,4 % bis 0,8 % erhöhen könnte, wobei mögliche positive Auswirkungen von Strukturreformen nicht ausdrücklich berücksichtigt wurden.

Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen

(24) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe d und des Anhangs V Abschnitt 2.4 der Verordnung (EU) 2021/241 ist der geänderte ARP geeignet sicherzustellen, dass keine Maßnahme (Einstufung A) zur Durchführung der in diesem ARP enthaltenen Reformen und Investitionsvorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung der Umweltziele im Sinne des Artikels 17 der Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates[6] verursacht (Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen).

(25) Deutschland hat den erforderlichen Umsetzungsumfang der Maßnahmen 1.2.1 und 1.2.3, die bereits im ursprünglichen ARP enthalten waren, erhöht, was im Hinblick auf den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen positiv bewertet wurde. Die Änderung dieser Maßnahmen hat keinen Einfluss auf deren Art und lässt die Bewertung unberührt. Darüber hinaus werden im Rahmen der neu eingeführten Maßnahme 1.1.6, mit der grüne Fernwärmesysteme gefördert werden sollen, keine mit fossilen Brennstoffen betriebenen Wärmequellen gefördert, sondern bestehende Wärmenetze dekarbonisiert und der Schwerpunkt auf die Integration erneuerbarer Wärmequellen und Abwärme für neue Netze gelegt. Auf dieser Grundlage dürfte der geänderte ARP sicherstellen, dass keine Maßnahme gegen den Grundsatz der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen verstößt.

---

6 Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088 (ABl. L 198 vom 22.6.2020, S. 13).

Beitrag zum ökologischen Wandel und zum Erhalt der biologischen Vielfalt

(26) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe e und des Anhangs V Abschnitt 2.5 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend (Einstufung A) zum ökologischen Wandel, einschließlich der Erhaltung der biologischen Vielfalt, oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Klimaschutzziele machen einen Betrag aus, der 47,0 % der Gesamtzuweisung des ARP entspricht (berechnet nach der in Anhang VI der genannten Verordnung dargelegten Methode). Gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2021/241 steht der geänderte ARP mit den Informationen im Nationalen Energie- und Klimaplan 2021-2030 in Einklang.

(27) Die Maßnahme 1.1.6 (Bundesförderung für effiziente Wärmenetze) zielt darauf ab, bis 2045 im Einklang mit den Zwischenzielen des Nationalen Energie- und Klimaplans Klimaneutralität im Wärmesektor sowie in verwandten Sektoren (Gebäude und Industrie) zu erreichen. Grüne Fernwärme kann erheblich zur Verringerung von Treibhausgasemissionen und Schadstoffen im Energie-, Industrie- und Gebäudesektor beitragen, unter anderem dadurch, dass im Zuge des Anschlusses von Gebäuden an das Netz einzelne Heizungsanlagen ausgetauscht werden, sowie zu Energieeffizienzsteigerungen und zum Ausstieg aus Kohlekraftwerken. Die Maßnahme wird in Verbindung mit wichtigen Reformen im deutschen Gebäude- und Wärmesektor und mit national finanzierten ergänzenden Mitteln für Fernwärme, z. B. im Zusammenhang mit dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG), durchgeführt. Die Maßnahme soll sich nur auf Wärmeerzeugung aus nachhaltiger Biomasse stützen und so zur Erhaltung des Artenreichtums beitragen.

(28) Die Maßnahmen 1.2.1 und 1.2.3 dürften zur Dekarbonisierung des Verkehrssektors beitragen, indem sie die Einführung emissionsfreier Fahrzeuge beschleunigen und die Verfügbarkeit der Ladeinfrastruktur verbessern. Alle Maßnahmen dürften durch ihre erwarteten Auswirkungen auf die Verringerung der Emissionen von Luftschadstoffen und Treibhausgasen positive Nebeneffekte für die biologische Vielfalt haben.

Beitrag zum digitalen Wandel

(29) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe f und des Anhangs V Abschnitt 2.6 der Verordnung (EU) 2021/241 enthält der geänderte ARP Maßnahmen, die weitgehend zum digitalen Wandel oder zur Bewältigung der sich daraus ergebenden Herausforderungen beitragen. Die Maßnahmen zur Unterstützung der Digitalisierungsziele machen einen Betrag aus, der 48,1 % der Gesamtzuweisung des geänderten ARP entspricht (berechnet nach der Methode in Anhang VII dieser Verordnung).

(30) Die Überarbeitung des deutschen ARP wirkt sich nicht auf die digitalen Maßnahmen des Plans aus. Mit einem erheblichen Anteil an der Gesamtmittelzuweisung, der weiterhin zum digitalen Wandel beiträgt, und der starken Präsenz digitaler Aspekte bei den meisten Komponenten des deutschen ARP wird dem digitalen Wandel und den Herausforderungen, die sich daraus in allen Bereichen ergeben, im geänderten Plan ein hoher Stellenwert beigemessen.

Dauerhafte Auswirkungen

(31) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe g und des Anhangs V Abschnitt 2.7 der Verordnung (EU) 2021/241 ist zu erwarten, dass der geänderte ARP in Deutschland weitgehend (Einstufung A) dauerhafte Auswirkungen haben wird.

(32) Mit dem geänderten ARP werden die Zielwerte des ARP insgesamt erhöht, wobei weitere Investitionen dauerhafte Auswirkungen haben dürften, vornehmlich im Hinblick auf den ökologischen Wandel. Insbesondere die verstärkte Förderung des Ausbaus der Ladeinfrastruktur und des Austauschs des privaten Fuhrparks könnte die Skaleneffekte verstärken, indem der Wandel beschleunigt wird. Der Ausbau der Fernwärmenetze führt zur Bereitstellung von Infrastrukturen mit langer Lebensdauer.

Überwachung und Durchführung

(33) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe h und des Anhangs V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen (Einstufung A), um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

(34) Die erste Bewertung des ARP nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe h und Anhang V Abschnitt 2.8 der Verordnung (EU) 2021/241 ergab, dass die im ARP vorgeschlagenen Modalitäten angemessen sind, um die wirksame Überwachung und Durchführung des ARP sicherzustellen, einschließlich des vorgesehenen Zeitplans, der Etappenziele und Zielwerte sowie der entsprechenden Indikatoren.

(35) Die im ursprünglichen ARP vorgeschlagenen Modalitäten bleiben ebenso unberührt wie die frühere positive Bewertung des Plans. Für die wirkungsvolle Umsetzung des Plans zuständig sind die Koordinierungsstelle im Bundesministerium der Finanzen und die jeweiligen Fachressorts. Die für die Ausarbeitung, Aushandlung und Sicherstellung einer wirkungsvollen und ordnungsgemäßen Umsetzung jeweils vorgesehenen Modalitäten sind – was den gesetzlichen Auftrag und die administrative Kapazität anbelangt – glaubwürdig. Die im Plan vorgesehenen Etappenziele und Zielwerte sind sinnvoll, um die Umsetzung zu überwachen. Sie sind klar und realistisch und die dafür festgelegten Indikatoren sind relevant, annehmbar und solide. Die Etappenziele und Zielwerte sind auch für bereits abgeschlossene Maßnahmen relevant, die gemäß Artikel 17 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 förderfähig sind. Die von den deutschen Behörden beschriebenen Überprüfungsmechanismen, Datenerhebungsverfahren und Zuständigkeiten erscheinen hinreichend solide, um die Auszahlungsanträge bei zufriedenstellender Erreichung der Etappenziele und Zielwerte angemessen begründen zu können.

Kosten

(36) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe i und des Anhangs V Abschnitt 2.9 der Verordnung (EU) 2021/241 ist die im geänderten ARP angegebene Begründung für die geschätzten Gesamtkosten des ARP in mittlerem Maße (Einstufung B) angemessen und plausibel, steht im Einklang mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz und entspricht den erwarteten volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

(37) Die von Deutschland vorgelegten Kostenangaben für die beiden geänderten Maßnahmen und eine neue Maßnahme haben keinen Einfluss auf die Einstufung B des ursprünglichen Plans. Deutschland hat im aktualisierten ARP nach Artikel 18 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241 detaillierte Informationen zu den neuen Investitionen und zu den Investitionen vorgelegt, bei denen der erforderliche Umsetzungsumfang erhöht wurde. Die geschätzten Kosten dieser Investitionen entsprechen ihrer Natur und Art und werden durch einschlägige Kostennachweise und Analysen flankiert. Die

Kosten der neuen Maßnahme in Bezug auf Fernwärme sind gut begründet, angemessen und plausibel und umfassen keine Kosten, die durch andere bestehende oder geplante EU-Finanzierungen abgedeckt werden. Für die neue Maßnahme waren nur begrenzt Einzelheiten zu der Methodik und den Annahmen verfügbar, die den vorgelegten Kostenschätzungen zugrunde lagen. Schlussendlich stehen die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP mit dem Grundsatz der Kosteneffizienz im Einklang und entsprechen den erwarteten nationalen volkswirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen.

Schutz der finanziellen Interessen der Union

(38) Nach Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP vorgeschlagenen Modalitäten sowie die in diesem Beschluss vorgesehenen zusätzlichen Maßnahmen angemessen (Einstufung A), um Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und es ist zu erwarten, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Dies lässt die Anwendung anderer Instrumente und Mechanismen zur Förderung und Durchsetzung der Einhaltung von Unionsrecht, insbesondere auch zur Prävention, Aufdeckung und Behebung von Korruption, Betrug und Interessenkonflikten und zum Schutz des Haushalts der Union gemäß der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates[7], unberührt.

(39) Die ursprüngliche Bewertung des ARP ergab, dass die im ursprünglichen ARP vorgeschlagenen Modalitäten im Einklang mit Artikel 19 Absatz 3 Buchstabe j und Anhang V Abschnitt 2.10 der Verordnung (EU) 2021/241 geeignet waren, Korruption, Betrug und Interessenkonflikte bei der Verwendung der im Rahmen jener Verordnung bereitgestellten Mittel zu verhindern, aufzudecken und zu beheben, und dass zu erwarten war, dass die Modalitäten eine Doppelfinanzierung durch die Verordnung und durch andere Unionsprogramme wirksam verhindern. Da keine Änderungen vorgenommen wurden, bleibt diese Bewertung relevant.

Kohärenz des ARP

(40) Nach den Kriterien des Artikels 19 Absatz 3 Buchstabe k und des Anhangs V Abschnitt 2.11 der Verordnung (EU) 2021/241 sind die im geänderten ARP enthaltenen Maßnahmen zur Durchführung von Reformprojekten und öffentlichen Investitionsvorhaben in hohem Maße kohärent (Einstufung A).

(41) Mit dem geänderten ARP werden Änderungen an zwei der zehn bestehenden Komponenten vorgenommen. Die Änderungen berühren die Gesamtkohärenz des ARP nicht, da die Komponenten sich gegenseitig verstärken und ergänzen. Die beiden Maßnahmen, bei denen der erforderliche Umsetzungsumfang erhöht wurde, und die neue Maßnahme verstärken die Verringerung der Treibhausgasemissionen weiter und fördern die Nutzung erneuerbarer Energien, was im Zusammenhang mit der Verringerung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen besonders wichtig ist.

Konsultationsprozess

---

[7] Verordnung (EU, Euratom) 2020/2092 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2020 über eine allgemeine Konditionalitätsregelung zum Schutz des Haushalts der Union (Abl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 1).

(42) Im geänderten ARP wird erläutert, dass Konsultationen mit Interessenträgern (Länder, Sozialpartner, Wohlfahrtsorganisationen, Umweltverbände, Vertreter der Zivilgesellschaft) im Laufe der Durchführung des ursprünglichen wie auch des geänderten Plans regelmäßig stattgefunden haben und weiterhin stattfinden werden. Vor Erstellung des geänderten ARP hielten die deutschen Behörden Treffen mit den Ländern, den Sozialpartnern, Wohlfahrtsorganisationen und Umweltverbänden ab. In diesen Sitzungen wurden den Interessenträgern die für die Aktualisierung des ARP vorgesehenen Maßnahmen vorgestellt und erörtert. Es wurden einzelne Fragen beantwortet, und Kommentare und Anregungen flossen bei der Fertigstellung der Maßnahmen für den Plan mit ein. Die während des ursprünglichen Konsultationsprozesses eingegangenen Rückmeldungen, insbesondere in Bezug auf die Notwendigkeit, zwecks Integration erneuerbarer Energien und Abwärme in den Aus- und Umbau von Fernwärmesystemen zu investieren, wurden in der neuen Maßnahme „Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ berücksichtigt. Um zu gewährleisten, dass sich die maßgeblichen Akteure den geänderten ARP zu eigen machen, ist es von entscheidender Bedeutung, alle betroffenen lokalen Gebietskörperschaften und Interessenträger einschließlich der Sozialpartner bei der Durchführung der dort vorgesehenen Investitionen und Reformen durchgehend einzubinden.

Positive Bewertung

(43) Nachdem die Kommission den geänderten ARP positiv bewertet und festgestellt hat, dass der Plan die in der Verordnung (EU) 2021/241 festgelegten Bewertungskriterien gemäß Artikel 20 Absatz 2 und Anhang V der genannten Verordnung in zufriedenstellender Weise erfüllt, sollten die zur Durchführung des geänderten ARP erforderlichen Reformen und Investitionsvorhaben, die einschlägigen Etappenziele, Zielwerte und Indikatoren sowie der Betrag festgelegt werden, der von der Union in Form von nicht rückzahlbarer finanzieller Unterstützung für die Durchführung des geänderten ARP bereitgestellt wird.

Finanzieller Beitrag

(44) Die geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP belaufen sich auf 28 749 958 599 EUR.[8] Da der Betrag der geschätzten Gesamtkosten des geänderten ARP den aktualisierten finanziellen Beitrag, der Deutschland maximal zur Verfügung steht, übersteigt, sollte der nach Artikel 11 berechnete finanzielle Beitrag, der Deutschland für den geänderten ARP zugewiesen wird, dem Gesamtbetrag des finanziellen Beitrags entsprechen, der für den geänderten ARP Deutschlands zur Verfügung steht. Dieser Betrag beläuft sich auf 28 018 501 973 EUR.

(45) Der Durchführungsbeschluss ST 10158/21 und ST 10158/21 ADD 1 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Billigung der Bewertung des ARP Deutschlands, geändert durch den Durchführungsbeschluss ST 5536/23 des Rates vom 14. Februar 2023, sollte daher entsprechend geändert werden —

[8] Deutschland hat zwei Kostenschätzungen vorgelegt. Der Brutttowert des geänderten Plans beträgt 30 181 006 986 EUR. Darin ist für einige Maßnahmen die Mehrwertsteuer enthalten, während bei mindestens 28 749 958 599 EUR die Mehrwertsteuer nicht enthalten ist.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Durchführungsbeschluss (EU) vom 13. Juli 2021 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung:

„Artikel 1

Billigung der Bewertung des RRP

Die Bewertung des geänderten RRP Deutschlands auf der Grundlage der in Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2021/241 genannten Kriterien wird gebilligt. Die Reformen und Investitionsvorhaben im Rahmen des RRP, die Modalitäten und der Zeitplan für die Überwachung und Durchführung des RRP, einschließlich der relevanten Etappenziele und Zielwerte, die relevanten Indikatoren für die Erfüllung der geplanten Etappenziele und Zielwerte sowie die Modalitäten für die Gewährung des uneingeschränkten Zugangs der Kommission zu den zugrunde liegenden einschlägigen Daten sind im Anhang dieses Beschlusses aufgeführt."

2. Artikel 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Union stellt Deutschland einen finanziellen Beitrag in Höhe von 28 018 501 973 EUR[9] in Form einer nicht rückzahlbaren Unterstützung zur Verfügung. Dieser Beitrag umfasst

1. einen Betrag von 16 291 323 631 EUR, der bis zum 31. Dezember 2022 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht;

2. einen Betrag von 11 727 178 342 EUR, der vom 1. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2023 für eine rechtsverbindliche Mittelbindung zur Verfügung steht."

3. Der Anhang wird wie folgt geändert:

a) Abschnitt 1: Reformen und Investitionen im Rahmen des Aufbau- und Resilienzplans
1. Die Beschreibung der Reformen und Investitionen wird wie folgt geändert:

i) In A. Komponente 1.1: Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff A.1. Beschreibung der Reformen und Investitionen (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung) wird nach Ziffer 1.1.5 Investition: Leitprojekte zu Forschung und Innovation im Kontext der Nationalen Wasserstoffstrategie folgende neue Ziffer eingefügt:

„1.1.6 Investition: Bundesförderung für effiziente Wärmenetze

Die Maßnahme besteht in der finanziellen Unterstützung von Investitionsvorhaben zur Dekarbonisierung bestehender Fernwärmesysteme sowie Investitionsvorhaben für den Bau neuer Fernwärmenetze zur Erhöhung des Anteils von Wärme aus erneuerbaren Quellen und Abwärme.

Neue Fernwärmenetze sollen sich zu mindestens 75 % aus erneuerbarer Energie und Abwärme speisen. Es werden keine fossilen Brennstoffe finanziert. Die Förderung im Rahmen der Regelung wird nur für die

[9] Dieser Betrag entspricht der Mittelzuweisung nach Abzug des proportionalen Anteils Deutschlands an den Ausgaben nach Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2021/241, berechnet nach der in Artikel 11 der genannten Verordnung festgelegten Methode.

Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energiequellen, einschließlich nachhaltiger Biomasse, und Abwärme gewährt.

Die Umsetzung der Maßnahme soll bis zum 31. August 2026 abgeschlossen sein.“

ii) In A. Komponente 1.1: Dekarbonisierung insb. durch erneuerbaren Wasserstoff A.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung) werden nach Zeile 21 folgende neue Zeilen 21A, 21B und 21C eingefügt:

„21 A	1.1.6 Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	Zielwert	Unterzeichnung von Förderbescheiden	-	Förderbescheide	0	200	Q4	2023	Die für die Durchführung zuständige Behörde, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), hat 200 Förderbescheide für Projekte im Einklang mit der Maßnahmenbeschreibung unterzeichnet.
21B	1.1.6 Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	Zielwert	Fertigstellung von Machbarkeitsstudien und/oder Transformationsplänen	-	Machbarkeitsstudien und/oder Transformationspläne	0	50	Q4	2024	Mindestens 50 Machbarkeitsstudien und/oder Transformationspläne wurden gemäß der Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze vom 1. August 2022 fertiggestellt und der für die Durchführung zuständigen Behörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), vorgelegt.
21C	1.1.6 Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	Zielwert	Auszahlung von 570 Mio. EUR für die geförderten Projekte	-	Mio. EUR ausgezahlt	0	570	Q2	2026	Von den für die Maßnahme bereitgestellten 570 000 000 EUR wurden mindestens 541 500 000 EUR für die geförderten Projekte gemäß der Maßnahmenbeschreibung ausgezahlt.“

iii) In B. Komponente 1.2: Klimafreundliche Mobilität B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung) erhält Zeile 24 folgende Fassung:

„24	1.2.1 Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastru	Zielwert	Ausbau der Ladepunkte an Wohngebäuden	-	Tausend Ladepunkte an Wohngebäuden	0	689	Q4	2023	Mindestens 689 000 Ladepunkte wurden durch die Auszahlung finanzieller Unterstützung aus dem Förderprogramm des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) finanziert.“

	ktur									

iv) In B. Komponente 1.2: Klimafreundliche Mobilität B.2. Etappenziele, Zielwerte, Indikatoren und Zeitplan für die Überwachung und Durchführung (nicht rückzahlbare finanzielle Unterstützung) wird nach Zeile 30 folgende neue Zeile 30A eingefügt:

„30 A	1.2.3 Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks	Zielwert	Förderung der Beschaffung von 399 450 Elektrofahrzeugen	-	-	0	399 450	Q1	2025	Zusätzlich zu den im Rahmen der Zielwerte 29 und 30 geförderten Beschaffungen wurden auf der Grundlage der am 8. Juli 2020 in Kraft getretenen Förderrichtlinien (BAnz 07.07.2020 B2) sowie späterer Richtlinien und Änderungen dieser Richtlinien an die Begünstigten Fördermittel für die Beschaffung von 399 450 Elektrofahrzeugen (Plug-in-Hybridfahrzeuge (PHEV), batteriebetriebene Elektrofahrzeuge (BEV) und Elektrofahrzeuge mit Brennstoffzelle (FCEV)) ausgezahlt.“

v) Im Abschnitt „Geschätzte Gesamtkosten des Aufbau- und Resilienzplans“ erhält der Satz „Die Gesamtkosten des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans werden auf 26 359 833 613 EUR veranschlagt“ folgende Fassung: „Die Gesamtkosten des Deutschen Aufbau- und Resilienzplans werden auf 28 749 958 599 EUR veranschlagt.“

b) Abschnitt 2: Finanzielle Unterstützung, 1. Finanzieller Beitrag wird wie folgt geändert:

i) In Nummer 1.2 Zweite Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) wird der Betrag der Tranche „7 531 239 794 EUR“ in der letzten Zeile und Spalte durch „7 735 241 456 EUR“ ersetzt.

ii) In Nummer 1.3 Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) erhält Zeile 24 folgende Fassung:

„24	1.2.1 Unterstützung der Errichtung von Tank- und Ladeinfrastruktur	Zielwert	Ausbau der Ladepunkte an Wohngebäuden“

iii) In Nummer 1.3 Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) wird nach der Zeile 3 die folgende neue Zeile eingefügt:

„21 A	1.1.6 Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	Zielwert	Unterzeichnung von Förderbescheiden“

iv) In Nummer 1.3 Dritte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) wird der Betrag der Tranche „6 857 606 743 EUR“ in der letzten Zeile und Spalte durch „7 272 273 833 EUR“ ersetzt.

v) In Nummer 1.4 Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) werden die folgenden neuen Zeilen hinter der Zeile 8 eingefügt:

„21B	1.1.6 Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	Zielwert	Fertigstellung von Machbarkeitsstudien und Transformationsplänen
30A	1.2.3 Unterstützung für den Austausch des privaten Fuhrparks	Zielwert	Förderung der Beschaffung von 399 450 Elektrofahrzeugen“

vi) In Nummer 1.4 Vierte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) wird der Betrag der Tranche „3 698 513 141 EUR“ in der letzten Zeile und Spalte durch „4 323 845 659 EUR“ ersetzt.

vii) In Nummer 1.5 Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) wird nach der Zeile 20 die folgende neue Zeile eingefügt:

„21C	1.1.6 Bundesförderung für effiziente Wärmenetze	Zielwert	– Auszahlung von 570 Mio. EUR für die geförderten Projekte“

viii) In Nummer 1.5 Fünfte Tranche (nicht rückzahlbare Unterstützung) wird der Betrag der Tranche „3 927 710 259 EUR“ in der letzten Zeile und Spalte durch „4 342 377 349 EUR“ ersetzt.

Artikel 2
Adressat

Dieser Beschluss ist an die Bundesrepublik Deutschland gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am […]

Im Namen des Rates
Der Präsident /// Die Präsidentin